

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2025)

**Gebührenverzeichnis**

**1. Allgemeine Gebühren**

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	50,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	50,00 EUR
1.3. Erteilung eines „Good standing“	30,00 EUR
1.4. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	25,00 EUR
1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic	
- Neuausstellung	20,00 EUR
- Ersatzausstellung bei Verlust	30,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,15 EUR

**2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen**

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	20,00 EUR bis 100,00 EUR
- keine Stattgabe	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	50,00 EUR bis 750,00 EUR

**3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen**

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR

**4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte**

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	250,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	75,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300,00 EUR

**5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen**

5.1. automatische Anerkennung	150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 1.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	800,00 bis 1.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	590,00 EUR
5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung	75,00 EUR
5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit	
- Erstprüfung	100,00 bis 300,00 EUR
- Folgeprüfung	100,00 EUR
5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 200,00 EUR

**6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen**

6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)		
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder		
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder		
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern		
- bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens	200,00 EUR	
- Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K)	100,00 EUR	
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 45,00 EUR	

**7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung  
Arzthelper(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	80,00 EUR
7.2. Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.2.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 EUR
7.2.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
7.2.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	200,00 EUR
7.3. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.3.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	
- schriftlicher Teil (pro Modul)	100,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.3.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 200,00 EUR
7.3.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 70,00 EUR
7.4. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 20,00 EUR
7.5. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.6. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 150,00 EUR
7.7. Berufsvalidierung	
7.7.1. Vorbereitendes Verfahren ohne Feststellung	300,00 EUR
7.7.2. Feststellungsverfahren inklusive vorbereitendes Verfahren	
- vollständige Vergleichbarkeit	1.250,00 EUR
- überwiegende Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- teilweise Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- keine Vergleichbarkeit/Ablehnung	750,00 EUR
- Ergänzungsverfahren	750,00 EUR
7.7.3. Rücknahme	
- vorbereitendes Verfahren	125,00 EUR
- vor Feststellungs durchführung	250,00 EUR

- 7.8. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r) 100,00 EUR bis 650,00 EUR

## 8. „Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung

- 8.1. Radiologie
- Röntgen analog\*
  - Röntgen digital\*
  - je Monitor
  - Mammographie\*
    - Nutzung kurativ
    - Nutzung kurativ und Screening
  - Computertomographie (CT)\*
  - Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage\*
    - mit Interventionen
    - ohne Interventionen
  - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung
- \*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung
- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)
    - zur technischen Qualitätssicherung
    - zu Patientenaufnahmen
  - Teleradiologie je Prüfstrecke
  - Knochendichthemessung
    - Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen
    - Mitnutzer: Patientenmessungen
- 8.2. Nuklearmedizin
- je Gammakamera
  - je Gammakamera mit SPECT
  - je CT Hybrid
  - je PET
  - je Messplatz
  - je Aktivimeter
  - offene Radionuklide
  - Mitnutzer: je Untersuchung (Diagnostik und Therapie)
  - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung
- 8.3. Strahlentherapie
- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort
  - Röntgentherapie
  - Teletherapie (inkl. Planungssysteme)
    - Einzelanlage\*
    - zwei Anlagen, je
    - ab 3. Anlage, je
  - je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)
    - Einzelanlage\*
    - weitere Anlagen zu prüfen, je
  - je Simulator/Lokalisation

	- je Protonentherapie *Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen	5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR
8.4.	Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	50,00 EUR bis 800,00 EUR
<b>9.</b>	<b>Tätigkeit der Ethikkommission</b>	
9.1.	Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesober- behörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung- Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV)“	
9.2.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>federführende</b> Ethikkommission	
9.2.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.3.	<b>Monocenter</b> -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.3.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.3.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>lokale</b> Ethikkommission	
9.4.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.5.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als <b>federführende</b> Ethikkommission	
9.5.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.5.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.5.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.5.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.5.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.5.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.6.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als <b>lokale</b> Ethikkommission	
9.6.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.6.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.6.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrISchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.9.	Beratung des Arztes, anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren	

9.9.1.	zu den mit einem Forschungsvorhaben verbundenen (berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen (z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.9.2.	über wichtige Ergänzungen zum Handeln nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
9.10.	Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten	100,00 EUR bis 200,00 EUR
<b>10.</b>	<b>Durchführung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion</b>	
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3.	Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der <b>Kommission „Assistierte Reproduktion“</b> der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis 500,00 EUR
10.4.	Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,30 EUR bis 2,00 EUR
<b>11.</b>	<b>Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz</b>	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
<b>12.</b>	<b>Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gemäß §§ 12a, 18 TFG i.V.m. der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer in den jeweils geltenden Fassungen</b> Prüfung von Einrichtungen	
	- unter 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr	50,00 EUR
	- über 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr	200,00 EUR
	- mit hämatopoetischen Stammzelltransplantationen/Jahr	250,00 EUR